



Sachgebiet  
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter  
Frau Müller

Beratung	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.02.2024 öffentlich	Entscheidung

Betreff

## **Gebührenkalkulation Friedhofswesen und Friedhofsgebührensatzung; Beschluss**

Anlagen:

**Entwurf\_Friedhofsgebührensatzung\_2024\_Entwurf\_Stadtrat**  
**Entwurf\_Gebuehrenkalkulation\_Schongau\_V-6-0**  
**Strategie-GB\_Schongau\_V-3-0**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung ist angehalten die Kalkulation spätestens zu einem gesetzlich vorgegebenen Turnus neu zu erstellen, um daraus die zukünftige Friedhofsgebühr abzuleiten. Aktuell sind verschiedene Kalkulationsmodelle verbreitet, die mitunter sehr unterschiedliche Ergebnisse liefern.

Zum einen das Standard-Modell, ein flächenbezogenes Kalkulationsmodell. Da die Kosten nur auf die Grabgrößen umgelegt werden, hat es zur Konsequenz, dass große Gräber teuer, kleine Gräber günstig sind. Dies wirkt verstärkend auf die ohnehin schon kritische, wirtschaftliche Lage des Friedhofs.

Das „Kölner Modell“ löst wesentliche Fehler des Standardmodells, weil nicht alle Kosten auf dem Friedhof in Abhängigkeit der Grabgröße stehen, sondern abhängig von der durchschnittlichen Anzahl der Besucher sind. Bspw.: Parkplätze, Wege, Sanitäre Anlagen etc.

Das WEIHER Kalkulationsmodell ist wiederum eine Erweiterung des „Kölner Modells“. Es bezieht - im Gegensatz zu den Vorgängermodellen - die betreiberseitigen Pflegeaufwände, die durch eine entsprechende Grabart entstehen, mit ein. So sind für den Betreiber Grabarten wie bspw. ein Rasengrab in der Regel pflegeaufwändiger als ein herkömmliches Grab, bei dem die Nutzungsberechtigten die Pflege übernehmen.

Aufwände an für Bürger pflegefreien Grabarten (Urnenwände, Erdgrabsysteme etc.), die durch das Abräumen dort abgelegter Trauergaben entstehen, werden ebenfalls einbezogen. Das WEIHER Kalkulationsmodell berücksichtigt diese Pflegeaufwände je einzelner Grabart durch einen pauschalierten Pflegefaktor, was zu einem ursachen- bzw. aufwandsberücksichtigenden Kalkulationsergebnis führt.

Darum wurde in der Stadtratssitzung am 27.09.2022 die Vergabe der Gebührenkalkulation an die Fa. Weiher beschlossen. Diese haben die Friedhofsgebühren in Schongau neu kalkuliert.

Aufgrund der vorgestellten Gebühren stellt die Verwaltung den Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung vor.

Die Kosten der Satzung werden, bis auf wenige Ausnahmen, aus der vorgelegten Gebührenkalkulation übernommen.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die von der Verwaltung vorgestellte Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen sowie die von der Verwaltung vorgelegte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Der Stadtrat der Stadt Schongau beauftragt den ersten Bürgermeister mit der Ausfertigung der Satzung und der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die aktuell gültige Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Die neue Friedhofsgebührensatzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.